

3. Dezember 2019

Sozialdienst Wasseramt; Genehmigung Stellenplan

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Ausgangslage

Mit der per 1. Januar 2008 in Kraft gesetzten Sozialgesetzgebung des Kantons Solothurn wurden die heutigen Sozialregionen gebildet. Eine Sozialregion muss mindestens 12'000 Einwohnerinnen und Einwohner haben. So war Derendingen bis heute Leitgemeinde der Sozialregion Wasseramt Ost mit rund 15'500 Einwohnerinnen und Einwohnern, bestehend aus den Gemeinden Aeschi, Bolken, Deitingen, Derendingen, Etziken Horriwil, Hüniken und Subingen. Gerlafingen war bis heute Leitgemeinde der Sozialregion Wasseramt Süd mit rund 12'000 Einwohnerinnen und Einwohnern, bestehend aus den Gemeinden Drei Höfe, Gerlafingen, Halten, Kriegstetten, Obergerlafingen, Oekingen und Recherswil. Diese 15 Gemeinden haben anlässlich ihrer Gemeindeversammlungen im Mai/Juni dieses Jahres beschlossen, die beiden Sozialregionen und damit die beiden bisherigen Sozialdienste Wasseramt Ost und Süd in eine einzige Sozialregion Wasseramt zusammenzulegen mit Derendingen als Leitgemeinde. Diese neue Sozialregion wird auf den 1. Januar 2020 aktiv. Damit werden auch die beiden bereits existierenden Sozialdienste organisatorisch zusammengelegt. Aus diesem Grund gibt es in Zukunft für beide Standorte nur noch einen gemeinsamen Stellenplan. Dieser muss von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Derendingen als Leitgemeinde formell genehmigt werden.

Im Wesentlichen entspricht er den beiden bisherigen Stellenplänen, es ergeben sich, wie aus den nachfolgenden Ausführungen ersichtlich wird, grundsätzlich keine Änderungen zum bisherigen Personalbestand. Die Mitarbeitenden des bisherigen Sozialdienstes Wasseramt Süd sind neu nicht mehr Angestellte der Gemeinde Gerlafingen sondern der Gemeinde Derendingen. Finanziell ändert sich für die beteiligten Gemeinden grundsätzlich nichts, da die Kosten nach wie vor auf die Vertragsgemeinden nach Einwohnerzahlen verteilt werden.

Rechtliche Grundlagen

Bei der Erarbeitung der erwähnten Sozialgesetzgebung war vorgesehen, dass neben den Sozialhilfekosten auch die Verwaltungskosten, welche den Sozialregionen im Zusammenhang mit der Erbringung der Sozialhilfe und den Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich entstehen, in einen Lastenausgleich zwischen den Einwohnergemeinden und dem Kanton verrechnet werden können. Damit werden die Kosten über alle Gemeinden gerecht verteilt und in allen Sozialregionen bestehen dieselben Vorgaben für das Personal sowie die Qualitätssicherung.

Mit der Inkraftsetzung der neuen Sozialverordnung (SV) per 01.01.2015 wurde gemäss § 39 Abs. 1 ein Stellenschlüssel bewilligt, welcher für 100 anerkannte Dossiers pro Jahr 125 Stellenprozente vorsieht. Diese sind aufgeteilt in einen Anteil von 75 % Facharbeit und 50 % Administration.

Im vorerwähnten Stellenschlüssel nicht berücksichtigt wird der Aufwand für die Abklärungen im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Region Solothurn. Gerade die Abklärungen im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich sind mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden, welcher nach wie vor nicht abgegolten werden im kantonalen Administrationslastenausgleich. Ebenfalls werden bei dem Stellenschlüssel die Aufgaben der Stellenleitungen, wie auch der Bereichs- und Gruppenleitungen bei grösseren Sozialdiensten zu wenig beachtet. Auch bezüglich des

Verfahrens (Intake) im Rahmen der Klientenaufnahme in der Regel- und Asylsozialhilfe wurden hinsichtlich der dafür notwendigen Pensenberechnung keine Ressourcen berücksichtigt.

Die Verwaltungskosten der Sozialregionen (Sozialadministration) fallen gestützt auf § 55 Abs. 3 des kant. Sozialgesetzes (SG) in den Lastenausgleich unter den Einwohnergemeinden. Die Verwaltungskosten können vollumfänglich anerkannt werden, wenn die Sozialregion die gesetzlichen Vorgaben erfüllt und die vom Regierungsrat festgelegten quantitativen, qualitativen, personellen und wirtschaftlichen Anforderungen an die Leistungserbringung erfüllt, und der Sozialdienst und die Sozialadministration mit mindestens 2.5 Vollzeitstellen geführt wird (§ 55 Abs. 4 SG). Der Kanton ist gemäss § 55 Abs. 5 SG mit dem Vollzug des Lastenausgleichs Sozialadministration beauftragt.

Gestützt auf § 38 Abs. 1 SV werden die Aufwendungen der Sozialregionen mit Pauschalbeiträgen je anerkanntem Dossier in den Lastenausgleich einbezogen. Pro anerkanntes Dossier wird eine Pauschalabgeltung von Fr. 1'500.00 vorgenommen. Die restlichen Administrativkosten werden innerhalb des Sozialkreises auf die beteiligten Gemeinden verteilt.

Als anerkanntes Dossier gilt:

- a) Im Sozialhilferecht, jedes beim Kanton angemeldete Dossier, welches im jeweiligen Stichjahr mit Unterstützungsleistungen bebucht wurde;
- b) Im Kindes- und Erwachsenenschutz, jede Beistandschaft und Vormundschaft, die für eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Solothurn geführt wird, unabhängig davon, ob von einer Amts- oder Privatperson geführt.

Davon abzuziehen sind Dossiers, die von professionellen Dritten im Auftrag der Sozialregionen geführt werden. Ebenfalls nicht berücksichtigt werden Asyl dossiers, die nicht durch die Sozialregion bearbeitet werden.

Nicht im Lastenausgleich unter den Einwohnergemeinden berücksichtigt werden die Dossiers resp. die eingesetzten Stellen der AHV-Zweigstelle. Die werden mittels separater Vereinbarung zwischen der kant. Ausgleichskasse und den Sozialregionen Wasseramt Süd und Ost abgegolten.

Mit Schreiben vom 17.07.2019 hatte das Amt für soziale Sicherheit (ASO) den Sozialregionen die Kostenverteilung der Sozialadministration und die minimal erforderlichen Stellenpläne per 2020 bekannt gegeben. Grundlage der Vorgaben sind die Dossierzahlen der Sozialhilfe und des Kindes- und Erwachsenenschutzbereiches per 31.12.2018.

Die Sozialregionen wurden gleichzeitig eingeladen bis Ende September 2019 die Stellenpläne für das Jahr 2020 zur Genehmigung einzureichen. Der beiliegenden Aufstellung ist zu entnehmen, dass bei den per 01.01.2020 zusammengelegten Sozialdienste Wasseramt Süd und Ost per 31.12.2018 von total 1339 Dossiers ausgegangen wird, was minimal 16.5 Stellen (fallführendes Personal) entspricht.

Der aktuelle Stellenplan mit 19.5 ausgewiesenen Stellen für die Führung des Sozialdienst und der Sozialadministration liegt über der minimalen Vorgabe des ASO. Die kantonalen Vorgaben des Stellenplans gehen davon aus, dass mit den 16.5 Stellen ausschliesslich die Sozialarbeit und die administrative Unterstützung der Fallarbeit abgedeckt sind.

Stellenplan

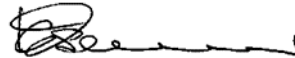
Basierend auf den bisherigen Stellenplänen der Sozialdienste Wasseramt Süd und Ost haben die Stellenleitungen beider Standorte des neuen Sozialdienstes Wasseramt einen konsolidierten Stellenplan 2020 erstellt. Das designierte Leitorgan der Sozialregion Wasseramt hat (anlässlich der gemeinsamen Sitzung der Plenarkommission Wasseramt Süd

und der Sozialkommission Ost vom 18.09.2019) den Stellenplan für das Jahr 2020 vorberaten. Der entsprechende Stellenplan mit insgesamt 23.4 Stellen wurde einstimmig zuhanden des ASO resp. zuhanden des Gemeinderates der Leitgemeinde der Sozialregion Wasseramt verabschiedet.

Gemäss Verfügung vom 22.10.2019 hat das Departement des Innern, vertreten durch das ASO, gestützt auf § 38 Abs. 4 SV den Stellenplan geprüft. Gemäss der entsprechenden Beurteilung ist die geforderte Aufteilung nach Facharbeit und Administration eingehalten und die gesetzliche Mindestvorgabe von 16.5 Stellen ist somit gewährt. Verfügungsgemäss wurde der Stellenplan 2020 der Sozialregion Wasseramt gestützt auf § 39 SV ab der Basis von 19.5 Stellen für die Führung des Sozialdienstes und der Sozialadministration vorbehaltlos genehmigt.

Die Mitglieder der Plenarkommission Wasseramt Ost, der Sozialkommission Wasseramt Ost sowie der Gemeinderat empfehlen Ihnen auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Der Gemeindepräsident



Kuno Tschumi

Beschlussesentwurf

Der Stellenplan 2020 des Sozialdienstes Wasseramt wird auf der Basis von 23.4 Stellen durch die Gemeindeversammlung der Leitgemeinde der Sozialregion Wasseramt genehmigt.

- Stellenplan